

Information für alle
Kundinnen und Kunden

Getrennte Schmutz- und Niederschlagswassergebühr - Selbsterklärung bei Neu- und Anbauten sowie Änderungen an den versiegelten Flächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Kalkulation einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ist die Ermittlung des Anteils der bebauten und befestigten Flächen eines Grundstücks, von denen Regenwasser direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, erforderlich.

Daher wenden wir uns auf diesem Wege an Sie, um die dafür notwendigen Informationen zu erhalten. Rechtsgrundlage ist die Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 4 der Abwassersatzung.

Zu den bebauten und befestigten Flächen zählen all jene, auf denen kein oder nur eingeschränkt Wasser versickern kann und von denen Wasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Das sind Dächer, Wege, Terrassen, Parkplätze und andere befestigte Flächen. Entsprechend der Bau- oder Befestigungsart wird die tatsächliche Fläche mit einem Abminderungsfaktor (der die Verdunstung und Teilversickerung berücksichtigt) auf eine kleinere, wirksame Abflussfläche reduziert.

Unter direkter Einleitung ist die Zuführung über Einläufe und Rohranschlüsse auf dem Grundstück zu verstehen. Eine indirekte Einleitung findet statt, wenn der Abfluss von bebauten und befestigten Flächen außerhalb des Grundstückes in die Kanalisation gelangt (z.B. eine Hoffläche, die über den Gehweg auf die Straße entwässert).

Ebenso sind Sie verpflichtet, zukünftige Änderungen der Einleitesituation (z.B. durch Anbauten, zusätzliche Befestigungen) zeitnah mitzuteilen. Natürlich haben Sie auch das Recht, zukünftige Entsiegelungen von Flächen geltend zu machen.

Sowohl bei Neu- als auch Änderungsbauten ist die Abgabe von maßstäblichen Plänen erforderlich, in denen die Flächen den einzelnen Bauarten (1-3) oder Befestigungsarten (4-6) zugeordnet sein müssen (s. Selbsterklärungsformular), da unser EDV-Programm die Flächengrößen aus der graphischen Plandarstellung bestimmt.

Die Größenberechnung der Flächen ist Ihnen daher freigestellt und nicht zwingend erforderlich.

Hausanschrift

Oberurseler Str. 54 - 61440 Oberursel (Taunus)
Telefonzentrale: (06171) 704 - 300
Internet: www.bso-oberursel.de

Bankverbindung

Commerzbank
Kto.: 36 37 600
BLZ.: 500 400 00

Vorsitz Betriebskommission

Bürgermeister Hans-Georg Brum

Betriebsleitung

Gerhard Bank – Jürgen Funke

Sprechzeiten Montag bis Freitag: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Wurde das Grundstück zwischenzeitlich verkauft oder ist der Verkauf des Grundstückes im Verlauf des nächsten Jahres vorgesehen, bitten wir Sie um eine entsprechende Mitteilung. Nur so ist die korrekte Zustellung des Gebührenbescheides gewährleistet.

Ab 1. Januar 2006 gilt für Zisternen folgende Regelung: Zisternen mit Überlauf in das Kanalnetz werden im Regelfall außer Acht gelassen. D.h., es werden für derartige Zisternen keine Reduzierungen bei den angeschlossenen Dachflächen vorgenommen, aber auch keine Abwassergebühren für entnommenes und wieder in die Kanalisation eingeleitetes Brauchwasser erhoben. Durch diese Regelung entsteht für beide Seiten kein zusätzlicher bürokratischer und baulicher Aufwand.

Auf Antrag kann eine Reduzierung der an derartige Zisternen angeschlossenen abflusswirksamen Dachflächen um 20 m² je 1 m³ Zisternenvolumen vorgenommen werden. Das gilt nur für ganzjährig genutzte Anlagen mit ganzjähriger Brauchwasserentnahme (z.B. zur Toilettenspülung). In diesem Fall ist seitens des Grundstückseigentümers ein geeichter Sonderwasserzähler zu installieren und zu unterhalten. Für die entnommenen Brauchwassermengen ist die gleiche Abwassergebühr pro m³ zu entrichten wie sie beim Frischwasserbezug angesetzt wird.

Für saisonal genutzte Anlagen (z.B. zur Gartenbewässerung) können keine Flächenreduzierungen beantragt werden, da sie nicht geeignet sind, den Spitzenabfluss im Kanalnetz zu reduzieren und sich somit nicht kostensenkend auf die Regenwasserentsorgung auswirken. Dennoch sind sie ökologisch und ökonomisch sinnvoll, da sie den Frischwasserverbrauch und die -bezugskosten reduzieren.

Dachflächen, die an Zisternen ohne Verbindung zum Kanalnetz angeschlossen sind, bei denen ganzjährig auch keine indirekte Einleitung in das Kanalnetz stattfindet und der Überlauf auf dem Grundstück schadlos für das Umfeld versickert wird, werden als nicht in die Kanalisation einleitend gewertet und sind somit von der Regenwassergebühr befreit.

Die Selbsterklärung ist Grundlage für eine mögliche künftige Veranlagung der Niederschlagswassergebühr für Ihr Grundstück. Aus diesem Grund ist es notwendig, eine Ausfertigung baldmöglichst, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Wochen, ausgefüllt und unterschrieben an den BSO zurückzusenden.

Bei Rückfragen rufen Sie uns bitte unter folgenden Telefonnummern an 06171/704-385 (Frau Gäbges) oder 06171/704-383 (Herr Dickopf).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Gäbges